

Satzung der Stadt Tribsees nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Ergänzung im Bereich "östlich des Grammendorfer Weges"

Präambel: Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 BGBl. I S. 954) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVBl. M - V S. 102), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVBl. M-V S. 323), wird durch die Beschluss- fassung der Stadtvertretung vom 17.12.2014 folgende Satzung der Stadt Tribsees nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Ergänzung "östlich des Grammendorfer Weges", umfassend das Flurstück 185/4 der Flur 7 in der Gemarkung Tribsees, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

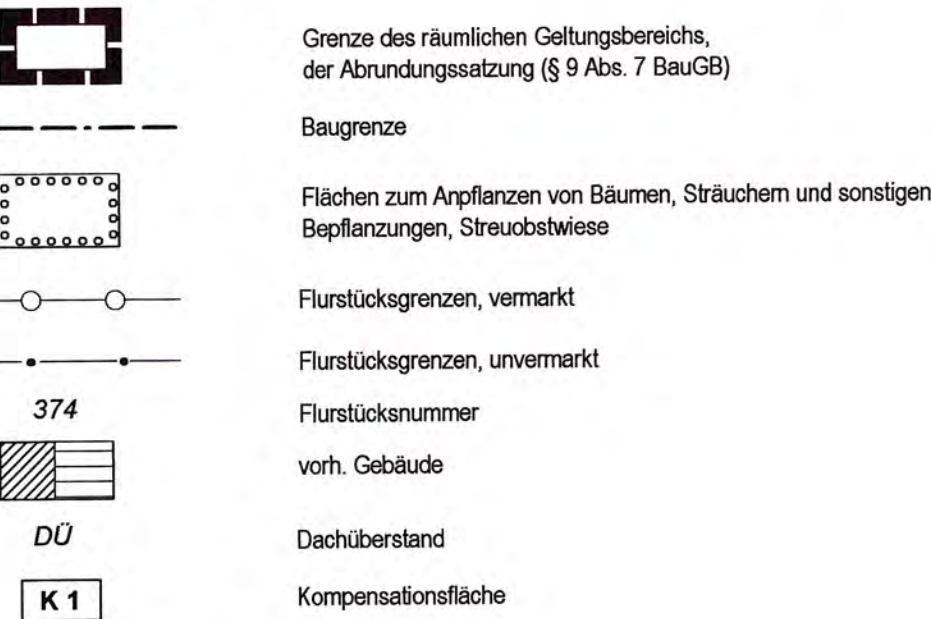
Planzeichnung

Maßstab 1: 1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 1990 (PlanV 90), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I S 1509)



Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte vom 07.02.2013 LK Vorpommern-Rügen

Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2013.

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
(2) Die beigefügte Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Maß und Art der baulichen Nutzung und überbaubare Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB)
(1) Innerhalb des Ergänzungsbereichs sind Wohngebäude innerhalb der durch die Baugrenze festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO zulässig.
(2) Es wird eine maximale Grundfläche von 200 m² festgesetzt.
- § 3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
K 1 - Entlang der nordwestlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze wird auf 315 m² ein freiwachsendes Siedlungsgehölz als Abgrenzung zur freien Landschaft hin angelegt. Die Fläche ist zu 80% mit Sträuchern 3xv 60/100 und zu 20% mit Heistern 150/200 zu bepflanzen. Folgende heimischen Gehölze sind zu verwenden:
Sträucher: Brombeere (Rubus fruticosus) 10%, Haselnuss (Corylus avellana) 10%, Holunder (Sambucus nigra) 10%, Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) 10%, Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) 10%, Schlehe (Prunus spinosa) 10%, Schneeball (Viburnum opulus) 10%, Weißdorn (Crataegus monogyna) 10%.
Heister: Gewöhnliche Esche (Fraxinus excelsior) 4%, Hainbuche (Carpinus betulus) 4%, Rotbuche (Fagus sylvatica) 4%, Spitzahorn (Acer platanoides) 4%, Stieleiche (Quercus robur) 2%, Vogelkirsche (Prunus avium) 2%.
Vorhandene Gehölze werden in die Pflanzung integriert. Die Neuanpflanzung ist mit einem Wildschutzzaun vor Verbiss zu schützen und eine dreijährige Entwicklungspflege ist sicherzustellen.
K 2 - Auf dem Grundstück sind 5 Obstbäume der Qualität 3xv als Hochstämme zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen.
- § 4 Inkrafttreten**
Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

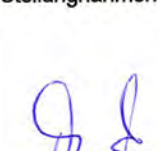
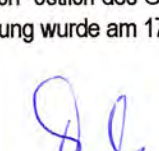
- Oberflächenwasser**
Das Oberflächenwasser der Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen ist entsprechend des ATV-Regelwerkes "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Arbeitsblatt A 138" zu versickern. Der Nachweis ist im Rahmen des Bauantrages zu erbringen.
- Bodendenkmalpflege**
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Verfahrensvermerke

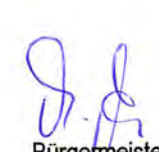
1. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung vom 29.09.2014 den Aufstellungsbeschluss sowie den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der Satzung der Stadt Tribsees nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Ergänzung im Bereich "östlich des Grammendorfer Weges" gefasst.
Tribsees, den 10.11.2014

Bürgermeister
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.09.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Tribsees, den 10.11.2014

Bürgermeister
3. Den betroffenen Bürgern ist im Rahmen der Auslegung vom 07.10.2014 bis zum 07.11.2014 im Bauamt des Amtes Recknitz-Trebbel, während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben worden. Die Auslegung wurde durch Veröffentlichung im Recknitz-Trebbel Kurier am 30.09.2014 ortsüblich bekanntgemacht.
Tribsees, den 10.11.2014

Bürgermeister
4. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.12.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Tribsees, den 19.12.2014

Bürgermeister
5. Die Satzung der Stadt Tribsees nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Ergänzung im Bereich "östlich des Grammendorfer Weges" wurde am 17.12.2014 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde am 17.12.2014 gebilligt.
Tribsees, den 19.12.2014

Bürgermeister

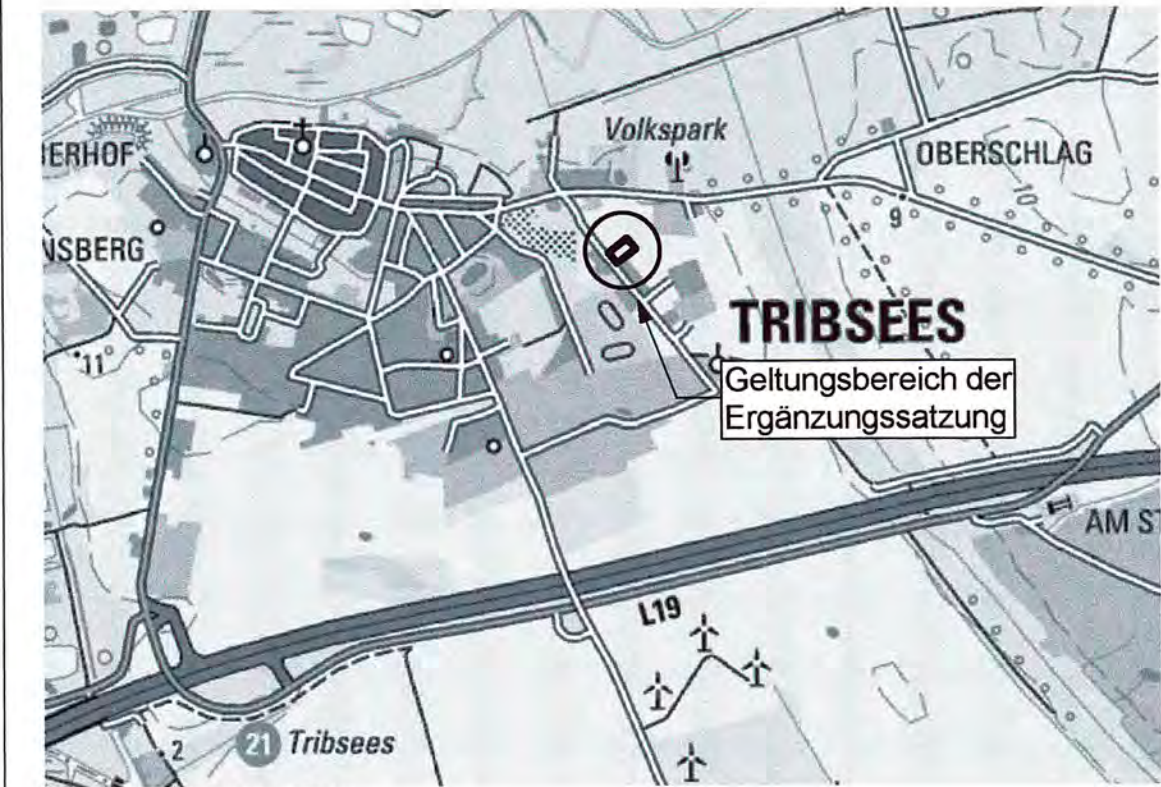
6. Die vorstehende Satzung wurde am 19.12.2014 ausgefertigt.

Tribsees, den 22.12.2014

Bürgermeister

7. Der Satzungsbeschluss wurde durch Veröffentlichung im Recknitz-Trebbel Kurier am 23.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist mit Ablauf des 23.12.2014 rechtskräftig geworden.

Tribsees, den 06.01.2015

Bürgermeister



Übersichtsplan M 1:25 000

Stadt Tribsees Landkreis Vorpommern-Rügen

Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Ergänzung im Bereich "östlich des Grammendorfer Weges"

Satzungsfassung

Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Knieperdamm 74
18435 Stralsund
Tel.: 03831-280522
Fax: 03831-280523

